



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 30.06.2009 – 26. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

223. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Library and Information Studies- Wiederverlautbarung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. Mai 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Library and Information Studies, veröffentlicht am 24.06.2004 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück, Nr. 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1 Einrichtung

Gemäß § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) wird der interuniversitäre Universitätslehrgang Library and Information Studies, MSc an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg eingerichtet. Die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal – mit Schwerpunkt wissenschaftliche Bibliotheken – ist in Österreich in einer Verordnung geregelt (BGBl. II 186/2005)

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Lehrganges ist die Vermittlung von Kenntnissen sowie deren wissenschaftliche Vertiefung, Erweiterung und praktische Anwendung im Bereich des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens.

Der Lehrgang qualifiziert die Teilnehmer und Teilnehmerinnen für höherqualifizierte und qualifizierte Tätigkeitsbereiche des Informations- und Wissensmanagements, insbesondere in Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen und verwandten Einrichtungen.

Die erfolgreiche Absolvierung des Grundlehrganges gemäß § 4 Abs. 1 dieses Statuts stellt die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal aller Universitäten für den qualifizierten und höher qualifizierten Tätigkeitsbereich gemäß § 101 Abs. 3 UG 2002 dar.

§ 3 Kooperation

- (1) Zwischen den an der Durchführung des interuniversitären Universitätslehrganges beteiligten Universitäten wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen.
- (2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung können weitere Kooperationsverträge mit der Österreichischen Nationalbibliothek und/oder anderen einschlägigen nationalen und internationalen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens abgeschlossen werden.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Lehrgang dauert insgesamt 4 Semester und gliedert sich in:
 - a. Grundlehrgang: Dauer 2 Semester zu insgesamt 32 Semesterstunden (SS) und fachspezifisches Praktikum im Umfang von 100 Tagen (davon 55 Tage an der Universitätsbibliothek der Stammuniversität, 25 Tage externes Praktikum an anderen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens und 20 Tage Projektarbeit) entspricht 60 ECTS-Punkten.
 - b. Aufbaulehrgang inkl. Master-Thesis: Dauer 2 Semester entspricht 60 ECTS-Punkten.
- (2) Die Lehrgänge werden in Modulen an den genannten Universitäten und/oder bei den Kooperationspartnern / Kooperationspartnerinnen abgehalten und können berufsbegleitend geführt werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Zur Aufnahme in den Grundlehrgang sind Matura oder Studienberechtigungsprüfung Voraussetzung.
- (2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Aufbaulehrganges haben neben dem absolvierten Grundlehrgang gemäß § 5 Abs. 1 ein im Inland oder Ausland abgeschlossenes Studium in einem Mindestausmaß von 180 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (3) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 Z 22 iVm § 70 Abs. 1 UG 2002).
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin gemäß den festgelegten Richtlinien.

§ 6 Zielgruppen

- (1) Bibliothekspersonal an Universitäten
- (2) Bibliothekspersonal der Kooperationspartner / Kooperationspartnerinnen
- (3) Personal anderer einschlägiger Bibliotheks-, Informations- und Dokumentations-Einrichtungen
- (4) Interessierte an höherqualifizierten oder qualifizierten Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen

§ 7 Aufbau

- (1) Lehrveranstaltungen des Grund- und Aufbaulehrganges (inkl. Anteile des fachspezifischen Praktikums)

GRUNDLEHRGANG

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	EC TS
FB 1.	Management Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland				
B1	Grundlagen der Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Non-Profit	3	VO	K	3

	Organisationen				
B2	Bibliotheks- und Informationsmanagement	2	VO	K	2
B3	Bau und Einrichtung; Bestandserhaltung von Medien in Bibliotheken	2	VO	M	2
B4	Kommunikationstheorien; Berufliche Kommunikationsfertigkeiten	2	WS	BL	2
B5	Englischsprachige Fachterminologie I	1	WS	BL	1
B6	Projektmanagement	(2)*	WS	BL	*
Lernziele FB 1: Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten für Führungs- und Managementaufgaben in Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationseinrichtungen					

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	EC TS
FB 2.	Medientheoretische Grundlagen				
M1	Medientheorie I	2	VO	K	3
M2	Medientheorie II	2	VO	M	2
Lernziele Fachbereich 2: Kenntnisse der Typologie und unterschiedlichen Erscheinungsformen historischer und moderner Medien sowie Erwerb umfassender Medienkompetenz					

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	EC TS
FB 3.	Medienerschließung				
E1	Methoden der Erschließung	2	VO	K	2
E2	Regelwerke für die Formalerschließung I	(4)*	VO +PR	K	*
E3	Regelwerke für die inhaltliche Erschließung I	(4)*	VO +PR	M	*
Lernziele Fachbereich 3: Fähigkeiten, geeignete Erschließungsmethoden und Regelwerke für differenzierte Retrievalbedürfnisse auszuwählen und deren praktische Anwendung zu beherrschen					

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	EC TS
FB 4.	Information Retrieval				

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	EC TS
I1	Informationsvermittlung I	3	VO+PR	M	2
I2	Informationsvermittlung II	3	VO+PR	M	3
I3	Informationstechnologie I	2	VO	K	4
Lernziele Fachbereich 4: Kenntnis der Instrumente und Strategien zur Beherrschung der Informationsflut, die zur Analyse und Bewertung von Informationsquellen und Rechercheergebnisse führen und zur Schulung der Informationskompetenz eingesetzt werden können					

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	Prü-Typ	EC TS
FB 5.	Rechtsgrundlagen				
R1	Berufsrelevante Rechtsgrundlagen	2	VO	M	3
R2	Medienrecht	2	VO	M	3
Lernziele Fachbereich 5: Kenntnisse der arbeits-, medien- und urheberrechtlichen Bestimmungen in Österreich und der EU					

Summe Lehrveranstaltungen	28			32
----------------------------------	-----------	--	--	-----------

PROJEKTARBEIT	(8)*		P	*
----------------------	-------------	--	----------	----------

Aus den Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Wahlfächer:		SS	LV-Typ	Prü-Typ	EC TS
B7	Informationsethik	1	VO	K	1
B8	BenutzerInnenforschung: Methoden der empirischen Sozialforschung; Planung von empirischen Untersuchungen	1	WS	BL	1
B9	Öffentliches Bibliothekswesen I: Strukturen und Zielgruppen	2	VO	K	2
B10	Öffentliches Bibliothekswesen II: Medien und Vermittlung	2	VO	M	2
E4	Regelwerke für die Formalerschließung II	(3)*	WS	BL	*

E5	Regelwerke für die inhaltliche Erschließung II	(3)*	WS	BL	*
M3	Medientheorie III	2	VO	K	2
I4	Bibliometrie und Szientometrie	2	VO	K	2

AUFBAULEHRGANG

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	PR Ü-Typ	EC TS
FB 1.	Management Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland				
B11	Strategische Planung in Bibliotheks- und Informationseinrichtungen	2	VO	K	4
B12	Informations- und Wissensmanagement	2	VO	K	4
B13	Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	2	VO	K	4
B14	Master Seminar	2	SE	BL	4
Lernziele Fachbereich 1: Vertiefende Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten für Führungs- und Managementaufgaben in BID-Einrichtungen					
Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module		SS	LV-Typ	PR Ü-Typ	EC TS
FB 4.	Information Retrieval				
I5	Informationsvermittlung III	2	WS	BL	4
Lernziele Fachbereich 4: Kenntnis der Instrumente und Strategien zur Beherrschung der Informationsflut, die zur Analyse und Bewertung von Informationsquellen und Rechercheergebnisse führen und zur Schulung der Informationskompetenz eingesetzt werden können					

Summe Lehrveranstaltungen	10			20
---------------------------	----	--	--	----

Aus den Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren.

	Wahlfächer:				
B16	Wissenschaftliches Publizieren	2	VO	K	4
B17	Englischsprachige Fachterminologie II	1	WS	BL	2
B18	Personalführung	1	VO	K	2
M4	Methoden der Buchforschung	2	WS	BL	4
I6	Informationstechnologie II	2	WS	BL	4

Abkürzungen:**VO = Vorlesung**VO/PR = Vorlesung mit praktischen
Übungen

WS = Workshop

SE = Seminar

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

P = Präsentation

BL = Begleitende Leistungsfeststellung

* = im Rahmen des fachspezifisches
Praktikums mit ECTS-Punkten bewertet (vgl.
§7 Abs. 3)**Anmerkung:**

Vorlesungen und Vorlesungen mit praktischen Übungen sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Workshops und Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(2) Projektarbeit und Master Thesis

Themen für die Projektarbeit können nach Absprache mit der organisatorischen Lehrgangsleitung, für die Master Thesis nach Absprache mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung aus den fünf im Curriculum genannten Fachbereichen gewählt werden.

(3) Fachspezifisches Praktikum

Das fachspezifische Praktikum dauert 100 Tage und gliedert sich in:

Fachspezifisches Praktikum	Umfang	ECTS
Anwendung des Gelernten an einem facheinschlägigen Arbeitsplatz; Anwendung von Regelwerken für formale und inhaltliche Erschließung in Form von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 11 Semesterstunden im Rahmen des Curriculums	55 Tage	14
Kennen lernen von verschiedenen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentations-Wesens	25 Tage	6
Projektarbeit inkl. Lehrveranstaltung zum Projektmanagement	20 Tage	5

§ 8 Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen

Vor Beginn des Universitätslehrganges können auf Antrag der Teilnehmer und Teilnehmerinnen Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleitung angerechnet werden. Die

Beurteilung, welche Teile des Lehrganges angerechnet werden können, obliegt der wissenschaftlichen Leitung im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Der Studienerfolg ist in Einzelprüfungen nachzuweisen und ergibt sich je nach Erfordernis des jeweiligen Ausbildungsteiles gemäß dem Curriculum aus
 - a. schriftlichen oder mündlichen Prüfungen bei Vorlesungen und Vorlesungen mit praktischen Übungen
 - b. begleitenden Leistungsfeststellungen (Präsentationen, Referaten, Tests, Lösung von Übungsaufgaben) bei Workshops und Seminaren
- (2) Im übrigen gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der den Lehrgang durchführenden Universität.
- (3) Voraussetzungen für den Abschluss des Grundlehrganges sind:
 - a. Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum
 - b. Nachweis über absolvierte Praktika gemäß Curriculum
 - c. Die abschließende schriftliche Arbeit für den Grundlehrgang ist die durch den Projektbetreuer / die Projektbetreuerin positiv beurteilte Projektarbeit
- (4) Voraussetzungen für den Abschluss des Aufbaulehrganges sind:
 - a. Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum
 - b. Die abschließende schriftliche Arbeit für den Aufbaulehrgang ist die durch den Betreuer / die Betreuerin positiv beurteilte Master Thesis
 - c. Die Master Thesis ist Gegenstand sowohl einer schriftlichen Beurteilung als auch einer daran anschließenden kommissionellen Abschlussprüfung (Defensio).
Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus: einem Vertreter / einer Vertreterin der wissenschaftlichen Gesamtleitung des Universitätslehrganges, dem organisatorischen Leiter / der organisatorischen Leiterin und zwei weiteren fach einschlägigen Experten / Expertinnen.

§ 10 Abschluss

- (1) Der Abschluss des Grundlehrganges bzw. des Aufbaulehrganges wird durch ein Zeugnis beurkundet.
- (2) *Den Absolventen / Absolventinnen des Grundlehrganges wird die Bezeichnung "Akademischer Bibliotheks- und Informationsexperte / Akademische Bibliotheks- und Informationsexpertin" verliehen.*
- (3) Den Absolventen / Absolventinnen des Aufbaulehrganges ist der akademische Grad Master of Science (Library and Information Studies), abgekürzt MSc zu verleihen.

§ 11 Leitung

- (1) Wissenschaftliche Gesamtleitung

Die Rektoren / Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang eingerichtet ist, ernennen auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren / Bibliotheksdirektorinnen einen wissenschaftlichen Leiter / eine wissenschaftliche Leiterin und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrenden zur wissenschaftlichen Gesamtleitung des Lehrganges für die Dauer von 3 Jahren. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig.

- (2) Der wissenschaftlichen Leitung obliegt die Sicherstellung von wissenschaftlichen, organisatorischen, pädagogischen, didaktischen und fachlichen Standards, an denen sich der Universitätslehrgang zu orientieren hat - insbesondere durch die:
 - a. Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden
 - b. Vergabe von Themen und Auswahl der fachlichen Betreuung für die Master Thesis

und die Endbeurteilung gemäß § 7 Abs. 2

- c. Anrechnung von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praktika auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsmodule

(3) Organisatorische Leitung

Der Rektor / die Rektorin der Universitäten, an denen ein interuniversitärer Universitätslehrgang gemäß § 1 eingerichtet ist, bestellt auf Vorschlag des Bibliotheksdirektors / der Bibliotheksdirektorin einen organisatorischen Lehrgangsleiter / eine organisatorische Lehrgangsleiterin aus dem Bereich des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens der / die über einschlägige Erfahrungen in der Organisation und / oder Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen verfügt.

(4) Den organisatorischen Lehrgangsleitern / Lehrgangsleiterinnen obliegt die praktische Durchführung der Lehrgänge, insbesondere die:

- a. Bewerbung der Lehrgänge
- b. Bedarfserhebung, Auswahl und Beratung der Interessenten / Interessentinnen
- c. Entscheidung über Durchführung, Absage oder zeitliche Verschiebung eines Lehrganges, wenn die nötige Mindestanzahl der Teilnehmer / Teilnehmerinnen nicht erreicht ist im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung
- d. Planung, Durchführung und Evaluation der Lehrgänge
- e. Bestellung der Vortragenden
- f. Festlegung der Teilnehmerzahl
- g. Koordination und Information aller betroffenen Personen und Institutionen
- h. Erstellung von Finanzplänen sowie die jährliche Vorlage einer Abrechnung
- i. Einhaltung der Vereinbarungen, die in den Verträgen mit den Kooperationspartnern festgehalten sind

(5) Wissenschaftliches Leitungsgremium

Das wissenschaftliche Leitungsgremium besteht aus:

- a. dem wissenschaftlichen Leiter / der wissenschaftlichen Leiterin des Lehrganges und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterinnen.
- b. den organisatorischen Lehrgangsleitern / Lehrgangsleiterinnen

Dem Leitungsgremium gehören darüber hinaus an:

- c. ein Vertreter / eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren / Bibliotheksdirektorinnen
- d. der Leiter / die Leiterin der Ausbildungsabteilung der Österreichischen Nationalbibliothek
- e. bis zu zwei weitere fachlich qualifizierte Personen, die von den Rektoren / Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang eingerichtet ist, auf Vorschlag der organisatorischen Lehrgangsleiter / Lehrgangsleiterinnen bestimmt werden.
- f. bei Bedarf können weitere Experten / Expertinnen zugezogen werden

(6) Das Leitungsgremium tritt zu regelmäßigen Sitzungen, zumindest 1mal jährlich zusammen. Diese können im Bedarfsfall von jedem Mitglied einberufen werden. Das Leitungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen des Curriculums bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

(7) Das Leitungsgremium trägt für die Planung des Universitätslehrganges Verantwortung mit der Zielsetzung, eine österreichweit einheitliche Ausbildung für das

Bibliothekspersonal an Universitäten zu sichern. Insbesondere obliegen ihm die:

- a. Ausarbeitung von Empfehlungen für eine österreichweit einheitliche wirtschaftliche Kalkulation
- b. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Änderung des Curriculums
- c. Erstattung von Vorschlägen für die Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden
- d. Festlegung der Richtlinien für die Zulassung zu den Lehrgängen
- e. Festlegung der Anrechnungsmodalitäten von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praktika auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsmodule gemäß § 8 dieses Statuts.
- f. Festlegung der angemessenen Abgeltung der Lehrtätigkeit im Universitätslehrgang
- g. Erstellung einer Geschäftsordnung

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

Die Rektoren / Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang Library and Information Studies MSc eingerichtet ist, bestellen auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters / der wissenschaftlichen Leiterin einen wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von 3 Jahren für den Universitätslehrgang.

Vorsitzender / Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist der wissenschaftliche Leiter / die wissenschaftliche Leiterin des Universitätslehrganges. Dem Beirat gehören außerdem mindestens fünf in- oder ausländische Fachexperten / Fachexpertinnen an.

Der wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er berät den wissenschaftlichen Leiter / die wissenschaftliche Leiterin in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten und überwacht die wissenschaftliche Qualität und Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen sowie die Evaluation des Universitätslehrganges.

Der wissenschaftliche Leiter / die wissenschaftliche Leiterin hat den wissenschaftlichen Beirat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen und aktuelle wissenschaftliche Anliegen mit ihm zu beraten.

§ 13 Lehrgangsbüro

An den Universitäten, an denen ein interuniversitärer Universitätslehrgang gemäß § 1 eingerichtet ist, wird in den bestehenden Räumlichkeiten ein Lehrgangsbüro eingerichtet, von dem aus die Organisation und Verwaltung des Lehrganges durchgeführt wird. Die Adresse dieses Büros stellt zugleich die Kontaktadresse des Lehrganges dar.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt im Grundlehrgang und Aufbaulehrgang kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

§ 15 Lehrgangsbeitrag

Gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 ist der Lehrgangsbeitrag vom Senat der jeweiligen Universität festzulegen.

§ 16 Jahresbericht

Die Lehrgangsleitung legt dem Senat der durchführenden Universität bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der

durchführenden Universität folgenden Monatsersten in Kraft.

- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Grundlehrgang zugelassene Studierende beenden diesen zu den bei der Inskription geltenden Bestimmungen.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Aufbaulehrgang zugelassene Studierende beenden diesen zu den bei der Inskription geltenden Bestimmungen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c